



Gemeinde Andervernenne

- B E K A N N T M A C H U N G -

Bebauungsplan Nr. 8 „Südlich der Schulstraße“

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

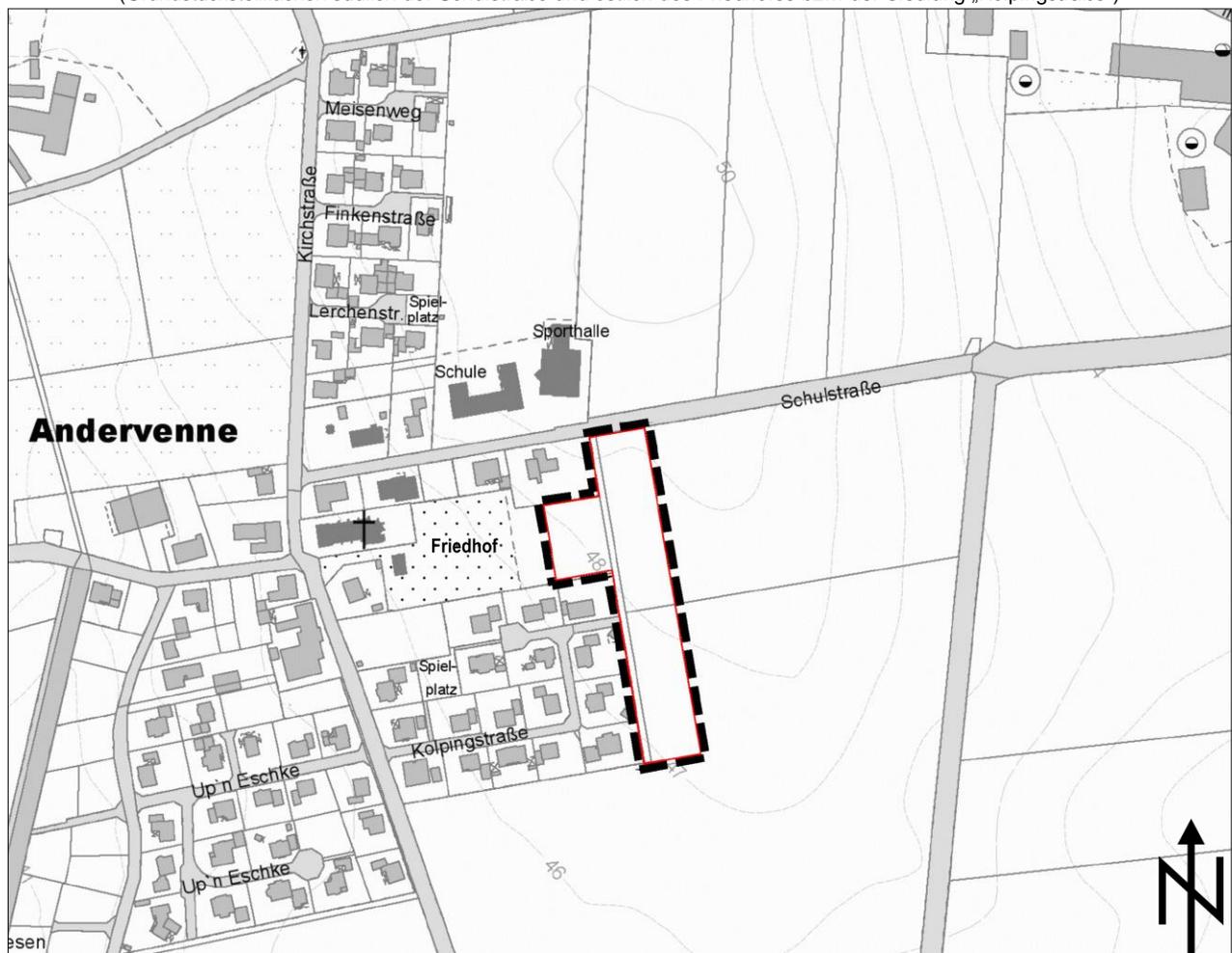
Der Rat der Gemeinde Andervernenne hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Südlich der Schulstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südlich der Schulstraße und östlich des Friedhofes bzw. der Siedlung „Kolpingstraße“. Er bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Andervernenne Flur 33 Flurstück 31 sowie Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Andervernenne Flur 33 Flurstücke 7/2, 32 und 33. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von rd. 0,89 ha und ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Nr. 8 „Südlich der Schulstraße“

(Grundstücksteilflächen südlich der Schulstraße und östlich des Friedhofes bzw. der Siedlung „Kolpingstraße“)



„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“ - Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN - RD Meppen - KA Lingen

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans ist die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen als allgemeines Wohnbaugebiet (WA) mit entsprechenden Verkehrsflächen zur Erschließung derselben im östlichen Teil des Ortskerns der Gemeinde Anderverne beabsichtigt. Hierdurch soll die Nachfrage nach Wohngrundstücken im Raum bewältigt, die Auslastung der bereits vorhandenen Infrastruktur sichergestellt und die weitere Eigenentwicklung der Gemeinde gefördert werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist eine öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erforderlich. Hierzu ist ein Vorentwurf nebst Kurzerläuterung erarbeitet worden, der in der Zeit vom **24.09.2014** bis zum **24.10.2014** beim Bürgermeister der Gemeinde Anderverne, Herrn Reinhard Schröder, Finkenstraße 2, 49832 Anderverne, ganztägig und bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden kann.

Außerdem findet am

Mittwoch, den 22. Oktober 2014, um 18:00 Uhr
im Andreashaus in Anderverne, Schulstraße 1,

eine Anhörungsversammlung statt, an der jedermann teilnehmen kann.

Während der öffentlichen Darlegung und in der Anhörungsversammlung besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Anderverne, den 16.09.2014
Gemeinde Anderverne
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Schröder